

**Prüfungsordnung für den
praktischen Teil der beruflichen Abschlussprüfung
im Beruflichen Gymnasium – Schwerpunkt Sozialpädagogik
Stand: 23.04.2024**

1. Informationen zur Prüfung

- (1) Der Berufsabschluss zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten im Rahmen der Doppelqualifizierung im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Sozialpädagogik setzt die Teilnahme u.a. am praktischen Teil einer beruflichen Abschlussprüfung voraus.
- (2) Der praktische Teil der beruflichen Abschlussprüfung findet im Anschluss an das Projekt im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase statt.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem Präsentationsteil und einem Prüfungsgespräch mit Bezug zu der im Fach Praxis angefertigten Projektarbeit. Die Projektarbeit besteht aus der Projektdokumentation des im Jahrgang 12 durchgeführten Projekts sowie einer fachwissenschaftlichen Vertiefung des Projektthemas.

2. Leistungsbewertung/ Benotung

- (1) Gewichtung: Die im Fach Praxis erbrachte Leistungen gewichten mit 75 %, die berufliche Abschlussprüfung praktischer Teil mit 25 %. Folgende Noten sind in die Prüfungsnotenliste einzutragen:
 - a. Erbrachte Leistung im Fach Praxis
 - b. Prüfungsnote praktischer Teil der beruflichen Abschlussprüfung
 - c. Endnote im Fach Praxis
- (2) Die Endnote stellt die Zeugnisnote im Fach Praxis im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase dar. Die Noten werden von der Lehrkraft in das Zeugnisprogramm eingetragen, die das Fach Praxis mit Schwerpunkt in dem Schulhalbjahr unterrichtet hat.
- (3) Die Fach- und Prüfungsnotenliste wird als Prüfungsdokument archiviert.

3. Informationen zum Ablauf

- (1) Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der BbS-VO. (§ 7a, Absatz 1 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO sowie § 10, Abs. 2 und die §§ 14 bis 17 des Ersten Teils der BbS-VO)
- (2) Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung. Sie kann mit Zustimmung der Schüler/innen in den Projektgruppen erfolgen, die ein Projekt an der Grundschule Am Sachsenhain durchgeführt haben. Jede/r einzelne Schüler/in erhält eine individuelle Prüfungsaufgabe.

- (3) Die Prüfungsaufgabe auf der Basis des Projektberichtes wird von der Lehrkraft formuliert, die die Projektgruppe des Prüflings betreut hat, und der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler drei Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Die Aufgabe ist entsprechend den Kompetenzen und beruflichen Anforderungen einer sozialpädagogischen Assistentin bzw. eines sozialpädagogischen Assistenten zu verfassen.
- (4) Die Prüfungsaufgaben werden in Abstimmung mit dem Schulleiter erstellt und ihm eine Woche vor Prüfungsbeginn vorgelegt.
- (5) Die Dauer der Präsentation im Rahmen der Prüfung soll ca. 10 bis 15 Minuten inklusive Rückfragen des Prüfungsausschusses umfassen. Das sich anschließende Prüfungsgespräch als Fachgespräch ggf. mit der ganzen Projektgruppe dauert ca. 5 bis 10 Minuten.
- (6) Zur Präsentation soll ein Präsentationsmedium eingesetzt werden, über das Kernaussagen des Vortrags visualisiert werden (z.B. PowerPoint). Diese ist ausgedruckt dem Prüfungsausschuss vorzulegen und den Prüfungsunterlagen beizufügen.
- (7) Die Prüfungen erfolgen im Rahmen des Unterrichts des Faches Praxis. Die Prüfungstermine legt die Schule fest. Die Prüfung verläuft gemäß Prüfungsplan.
- (8) Der der Prüfung zugrundeliegende Projektbericht hat bezogen auf seine Teile unterschiedliche Abgabetermine. Diese werden von den Lehrkräften im Fach Praxis bezogen auf die Projektdokumentation und im Fach Pädagogik/Psychologie bezogen auf die fachwissenschaftliche Vertiefung des Projektthemas festgelegt. Der Projektbericht muss davon abgesehen spätestens zur Prüfung vorliegen, um eine Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen.
- (9) Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres erfolgen Informationen für die Schülerinnen und Schüler bezogen den Ablauf (schriftliche Informationen).

4. Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss durchgeführt, der die Lehrkräfte angehören, die das Projekt begleitet haben. Es müssen **mindestens** zwei Lehrkräfte sein und höchstens drei.
- (2) Der Prüfungsausschuss, **mindestens** vertreten durch die prüfende Lehrkraft und einer weiteren Lehrkraft, kann im praktischen Teil der beruflichen Abschlussprüfung grundsätzlich einzelne Aspekte aufgreifen und vertiefende Fragen stellen.
- (3) Die Leistungsbewertung des praktischen Teils der beruflichen Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Die Prüfungsnote geht dann, wie unter 2. dargelegt, in die Leistungsbewertung des Faches Praxis ein.

Verden, 23.04.2024

gez. Schönfelder

Leiter Berufliches Gymnasium/
Fachoberschulen Klasse 12